

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 9. JULI 1981 Zl. 352 F-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Reiter, Binder,
Romeder, Dkfm.Bauer, Amon, Bernkopf, Anzenberger,
Bieder, Auer, Deusch, Dr.Bernau, Fürst, Buchinger,
Fux, Diettrich, Gruber, Fidesser, Haufek, Mag.Frei-
bauer, Icha, Hiller, Jirkovsky, Dkfm.Höfinger,
Kurzbauer, Kaiser, Lusetzky, Kalteis, Dipl.Ing.Molzer,
Kautz, Rabl, Keusch, Reischer, Koczur, Rozum, Krendl,
Rupp, Krenn, Ing.Schober, Pospischil, Schwarzböck,
Reixenartner, Spiess, Stangl, Steinböck, Sulzer,
Trabitsch, Tribaumer, Prof.Wallner, Wagner, Wilfing,
Wedl, Wittig, Zauner, Zimper

betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Land-
tagsklubs geändert wird.

Mit 1.Juli 1981 sind die Ausführungsgesetze zur NÖ
Landesverfassung in Kraft getreten. Damit werden die
in der Landesverfassung vorgesehenen wesentlich ver-

besserten Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie für die Landesbürger wirksam.

Durch die zu erwartende Inanspruchnahme dieser neuen verfassungsgesetzlichen Einrichtungen erwachsen auch den im Landtag vertretenen politischen Parteien und den landesverfassungsgesetzlich eingesetzten Landtagsklubs neue Aufgaben. Diesem Umstand soll durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs Rechnung getragen werden.

Weiters soll die Diktion dieses Gesetzes dem Wortlaut der NÖ Landesverfassung 1979, durch die die Landtagsklubs in Niederösterreich verfassungsgesetzlich verankert wurden, angepaßt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

8. Juli 1981